



Absenderangaben

Name, Vorname	
Anschrift	
PLZ / Ort	Datum
Tel. / Handy	

Anzeige über das Beseitigen und Verbrennen von Abfällen

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 durch Verbrennen wird angezeigt:

- Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;
- forstliche Abfälle im Privatwald
- Rebabfällen an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen
- sonstige pflanzliche Abfälle (Bezeichnung):

Zeitraum der Verbrennung	Datum	Ort (Gemeinde)	
Gemarkung	Flur	Fl.St.Nr.	Flächengröße

aus folgendem landbaulichen Gründen:

aus anderen Gründen:

Ich versichere, dass mir die in der Anlage beigefügten Bestimmungen bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entstehende Schäden hafte ich.

(Unterschrift)

Das Ordnungsamt bestätigt den Eingang dieser Anzeige.

Jockgrim
Verbandsgemeindeverwaltung
im Auftrag

Informationen zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

1. Pflanzen oder Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.
2. Wer **mehr als drei Kubikmeter** pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der **Verbandsgemeindeverwaltung** unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts **schriftlich anzuzeigen**; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht vorliegen.
3. **Unzulässig ist:**
 - das flächenhafte Verbrennen;
 - das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von
 - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
 - b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
 - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen.
 - das Verbrennen zwischen 18 und 08 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
 - das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen;
4. **Vor dem Verbrennen** sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
5. Die **pflanzlichen Abfälle müssen** beim Verbrennen **trocken sein**. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem **starkem Wind** ist das Feuer zu **löschen**. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum **Schutz** der **Bodendecke** und der **Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
6. Der Verbrennungsvorgang ist **ständig** von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Personen **zu beaufsichtigen**. Feuer und Glut müssen **vor dem Verlassen** der Verbrennungsstelle **gelöscht werden** oder **erloschen sein**. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.